

# Satzung zur Festlegung von Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Sporthallen, Schul- und Mehrzweckräumen der Stadt Radeburg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. s. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) beschließt der Stadtrat der Stadt Radeburg am 22.11.2001 die nachfolgende Satzung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Laufzeit

- (1) Die Nutzungsverträge werden grundsätzlich schriftlich zwischen der Stadt Radeburg, vertreten durch den Bürgermeister und dem Nutzer abgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit eines Nutzungsvertrages beträgt maximal ein Schuljahr. Ausgeschlossen werden Samstage, Sonntage und Feiertage. Ausnahmen für Sporthallen können auf Antrag für Samstage und Sonntage vom Bürgermeister genehmigt werden.
- (3) Für die in eingetragenen Sportvereinen der Stadt Radeburg organisierten Sportgruppen kann ein Sammelvertrag für die Nutzung der Sporthallen abgeschlossen werden.

### § 2 Zustand des Vertragsgegenstandes

- (1) Vertragsgegenstand sind jeweils Sporthallen sowie Schul- und Mehrzweckräume und darin enthaltene Geräte.
- (2) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragnehmer Mängel nicht unverzüglich bei der Schule oder der Stadt geltend macht.

### § 3 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Vertragnehmer ist nicht berechtigt, in und am Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Schule oder der Stadt Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Den Weisungen des Beauftragten der Schule oder der Stadt sind Folge zu leisten.

### § 4 Haftung

- (1) Der Vertragnehmer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Vertragsgegenstand entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder Teilnehmer der Veranstaltung ( z.B. Besucher ) verursacht werden. Die vom Vertragnehmer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von der Stadt behoben.
- (2) Der Vertragnehmer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder gegen die Stadt Radeburg geltend gemacht werden. Wird die Stadt Radeburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Vertragnehmer verpflichtet, die Stadt Radeburg von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- u. Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Radeburg durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (3) Die Stadt Radeburg haftet nicht für vom Vertragnehmer mitgebrachte Gegenstände.

### § 5

## **Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde. Ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen liegt insbesondere bei schweren disziplinarischen Vergehen ( z.B. Mißachtung der Anordnungen vom Hausmeister, Mißachtung der Hallen- bzw. Hausordnung) vor.
- (2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Stadt auf Kosten des Vertragnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragnehmer haftet für den durch Verzug entstehenden Schaden.

## **§ 6**

### **Rücktritt vom Vertrag, Vertragsänderung**

- (1) Die Stadt kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Stadt den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. In diesen Fällen sind rechtzeitig angemessene Ausweichvarianten anzubieten.
- (2) Der Vertragnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes wird er jedoch nur befreit, wenn er der Stadt bei Schulsportanlagen mindestens 2 Wochen, bei Schulräumen mindestens 3 Tage vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.
- (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## **2. Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Sporthallen**

## **§ 7**

### **Hallenordnung**

Neben allgemeinen Bestimmungen ist die jeweilige Hallenordnung Vertragsbestandteil.

## **§ 8**

### **Besondere Pflichten des Vertragnehmers**

Der Vertragnehmer hat auf seine Kosten zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung
2. für die Stellung eines verantwortlichen Übungsleiters und von Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl
3. für die Bereitstellung einer mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertrauten Person.

## **§ 9**

### **Überlassung von Geräten**

Die in den Sporthallen untergebrachten Geräte stehen dem Vertragnehmer zur Verfügung.

## **§ 10**

### **Änderungen am Vertragsgegenstand**

Änderungen jeglicher Art am Vertragsgegenstand dürfen nicht ohne Zustimmung der Schule oder Stadt vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

### **3. Entgelte für die Benutzung**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Für die Überlassung wird ein Entgelt gemäß § 12 festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ist Grundlage für die im Einzelfall zu vereinbarenden Entgelte. Die Zahlungspflicht entsteht durch den Vertragsabschluß.
- (3) Für Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 2 ist ein Entgelt gemäß § 12 Abs. 1 E zu zahlen.
- (4) Für Schüler und Jugendliche die in eingetragenen Vereinen der Stadt Radeburg organisiert sind kann auf Antrag auf eine Erhebung von Entgelt verzichtet werden.
- (5) Für regelmäßige Nutzungen durch einheimische Sportvereine können Jahrespauschalen vereinbart werden.

#### **§ 12 Nutzungsentgelte**

(1) Es werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

A Nichtkommerzielle Nutzung durch einheimische Vereine und Gruppen mit gemeinnützigem Charakter, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden bzw. Nachweis der Mitgliedschaft in Vereinen der Stadt Radeburg
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Dresden und Nutzung durch einheimische Schüler- und Jugendgruppen (bis 18 Jahre)

B Nichtkommerzielle Nutzung für Vereine und Gruppen/ für private Nutzer/ für Parteien, aber ohne gemeinnützigen Charakter, sowie auswärtige Vereine und Gruppen

C übrige Nutzer (kommerzielle Nutzung)

D öffentlich-rechtliche Träger (z.B: Landratsamt, AOK)

E Zusätzliches Entgelt für Nutzergruppen A bis D für Nutzung der Sporthallen an Samstagen und Sonntagen

#### ***(2) Entgelte für Schulräume (Euro)***

##### 1. Klassenzimmer

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
bis zu 4 Stunden	2,00	8,00	20,00	12,00
über 4 bis 8 Stunden	3,50	14,00	36,00	20,00

##### 2. Zimmer 21 Mittelschule (mit Nutzung Videotechnik)

bis zu 4 Stunden Entgelte nach Ziffer 1 zuzüglich jeweils 5,00 Euro  
über 4 bis 8 Stunden für Techniknutzung

##### 3. Aula

bis zu 4 Stunden	5,00	20,00	50,00	30,00
über 4 bis 8 Stunden	8,75	35,00	87,50	52,50

### **(3) Entgelte für Sporthallen**

#### 1. Sporthalle Meißner Berg (neu)

Gruppe A: 3,85 Euro/Stunde  
Gruppe B: 15,50 Euro/Stunde  
Gruppe C: 38,75 Euro/Stunde  
Gruppe D: 23,25 Euro/Stunde  
Gruppe E: 5,00 Euro/Stunde

#### 2. Sporthallen Mittelschule Radeburg, Grundschule Radeburg, Grundschule Berbisdorf

Gruppe A: 1,50 Euro/Stunde  
Gruppe B: 6,50 Euro/Stunde  
Gruppe C: 16,25 Euro/Stunde  
Gruppe D: 9,75 Euro/Stunde  
Gruppe E: 2,50 Euro/Stunde

### **(4) Entgelte für Mehrzweckräume**

Raum	Gruppe A (Euro)		Gruppe B (Euro)		Gruppe C (Euro)		Gruppe D (Euro)	
	bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden
Versammlungsraum GD	2,50	4,50	10,00	17,50	25,00	43,75	15,00	26,25
Sportraum GD	3,25	5,75	13,00	22,75	33,00	57,75	20,00	35,00
Fußpflege GD	frei		3,50	6,25	8,00	14,00	5,00	8,75
Versammlungsraum Volkersdorf *	5,00	8,75	20,00	35,00	50,00	87,50	30,00	52,50
Ehemalige Büroräume GD (FFW)	frei		6,50	11,50	16,00	28,00	10,00	17,50
Schulungsraum FFW Bärnsdorf	3,50	6,25	14,00	24,50	35,00	61,25	21,00	36,75
Schulungsraum FFW Radeburg	5,50	9,75	22,00	38,50	55,00	96,25	33,00	57,75
Schulungsraum FFW Berbisdorf	2,50	4,50	10,00	17,50	25,00	43,75	15,00	26,25
Jugendtreff Schulstraße Radeburg (je Raum)	frei		5,00	8,75	13,00	22,75	8,00	14,00
Speiseraum Grundschule Berbisdorf **	3,75	6,50	15,00	26,25	40,00	70,00	23,00	40,25

\* Zusätzlich wird eine Gebühr von 5,00 Euro für die Benutzung von Geschirr, Besteck, Gläsern und sonstigem erhoben.

\*\* Für die Reinigung des Geschirrs im Speiseraum der Grundschule Berbisdorf, sind zusätzlich 20,00 Euro zu entrichten.

#### **4. Inkraftsetzung**

##### **§ 13 Inkrafttreten**

Die "Satzung für die Benutzung und Nutzungsentgelte für die Nutzung von Sporthallen, Schul- und Mehrzweckräumen der Stadt Radeburg" tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Schulsport- hallen und Schulräumen" vom 01.05.1999 außer Kraft.

Radeburg, den 22.11.2001

J e s s e  
Bürgermeister